



## **FAQ-Liste Billigkeitsleistung „Kita-Helfer:innen“**

**für Förderzeitraum 01.08.2022 – 31.12.2022**

(Stand: 08.07.2022)

**Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Billigkeitsleistungen anerkannt und entsprechend abgerechnet werden? Können Kräfte, die nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Personalserviceagentur oder einem anderen Dritten angestellt sind und in der Kita eingesetzt werden, abgerechnet werden?**

Die Billigkeitsleistung kann für Personalausgaben gewährt werden. Personalkosten können abgerechnet werden für neu eingesetzte Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich die direkt beim Träger angestellt sind/werden. Die Kräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kita eingesetzt werden, können nicht abgerechnet werden.

**Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?**

Nein. Personalausgaben für pädagogisches Personal sind aus den Billigkeitsleistungen nicht förderfähig.

**Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehören sie zum pädagogischen Personal?**

Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal.

**Schließt eine pädagogische Vorbildung die Einstellung als Kita-Helfer:in aus?**

Auch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches zurzeit nicht aktiv arbeitet oder über einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet hat, sollte – ggf. mit entsprechender Wiedereinarbeitung - vorrangig im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

**Zählen Sozialversicherungsausgaben zu den Personalkosten?**

Ja. Zu den Personalkosten zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Personalausgaben.

**Können Alltagshelferinnen und -helfer als Minijobberinnen und Minijobber angestellt werden?**

Ja.

**Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?**

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

**Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Kita-Helfer:in eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?**

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal.

**Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?**

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

**Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Kita-Helfer:in eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?**

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

**Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVÖD die KitaHelfer:in einzugruppieren sind?**

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

**Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?**

Nein. Die Billigkeitsleistungen werden in einer Höhe von bis zu 9.450 € je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

**Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Billigkeitsleistung beantragt werden?**

Billigkeitsleistungen können unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass Leistungen nicht doppelt abgerechnet werden dürfen und es sich nicht um Ersatz für bestehende Leistungen handelt.

**Können die eingestellten Kita-Helfer:innen auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?**

Nein. Die über die Billigkeitsleistung finanzierten Kita-Helfer:innen sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

**Ist die Beschäftigung einer Neueinstellung über den 31.12.2022 förderschädlich?**

Nein. Relevant ist, dass die Personalausgaben in der Zeit ab 01.08. bis 31.12.2022 entstehen.

**Ist für die Höhe der Billigkeitsleistung die Gruppenzahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.**

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

**Werden alle Anträge bewilligt, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?**

Ja. Jede Einrichtung erhält auf Antrag die Billigkeitsleistung, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag über das Jugendamt beim zuständigen Landesjugendamt bis zum 31.10.2022 eingereicht wurde.

**Kann die volle Billigkeitsleistung gewährt werden, wenn eine Person z.B. zum 01.09. eingestellt wird und für die Monate September bis Dezember entsprechende Personalausgaben entstehen, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt?**

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, die volle Billigkeitsleistung zu erhalten, sofern förderfähige Ausgaben in entsprechender Höhe entstehen.

**Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?**

Nein. Nach den Fördergrundsätzen können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein.

**In der Stadt gibt es viele städtische Kitas und die Stadtverwaltung darf als ehemalige Haushaltssicherungskommune aufgrund von internen Vorschriften einen zusätzlichen Arbeitsvertrag erst schließen bzw. aufstocken, wenn ein positiver Bescheid über die Billigkeitsleistung vorliegt. Könnte sowohl der Antrag als auch der Bescheid zweigeteilt werden, um möglichst schnell einen Bescheid erhalten zu können? Wann ist mit den ersten Bewilligungen zu rechnen? (Wenn diese nicht zügig kommen, ist der Zeitraum, für den eine Kraft dann eingestellt werden könnte, zu kurz.)**

Wenn viele Anträge von Kindertageseinrichtungen vorliegen, kann das Jugendamt für diese einen Antrag stellen. Wie im Rundschreiben dargestellt, ist es möglich, später noch einen ergänzenden Antrag für weitere Kindertageseinrichtungen zu stellen.

**Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?**

Ja.

**Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?**

Ja.

**Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) in Anspruch genommen werden?**

Nach den Fördergrundsätzen können diese Billigkeitsleistungen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden.

**Sind die Kita-Helfer:innen den Landesjugendämtern über KiBiz zu melden?**

Ja. Sie sind als "weiteres Personal" mit der Schlüsselnummer 450 über das Personalmodul in KiBiz. web den Landesjugendämtern zur Erfassung in den Personalbögen zu melden.

**Sind Hygiene- und Desinfektionsmittel auch 2022 aus den Billigkeitsleistungen förderfähig?**

Nein.

**Können die neuen Beschäftigten und aufgestockte Stunden nach dem Auslaufen des Programms aus Kita-Mitteln weiterfinanziert werden?**

Ja, eine Finanzierung ist möglich aus dem Budget der Einrichtungen beziehungsweise aus vorhandener Betriebskostenrücklage.